

# Leipziger Tageblatt

## und Anzeiger.

N. 301.

Montag, den 28. October.

1839.

### Bekanntmachung,

die Anmeldung der militairpflichtigen Mannschaften betreffend.

In Gemäßheit des Gesetzes über Erfüllung der Militairpflicht vom 26. October 1834 werden alle diejenigen in den hiesigen Landen militairpflichtigen

im Jahre 1819

geborenen Mannschaften, welche sich bei uns, als Stadtobrigkeit, anzumelden haben, so wie die unter Kreisamts-Jurisdiction wohnenden hiermit aufgefordert, im Anmeldestermine

Mittwoch den 6. November dieses Jahres

sich vor unserm Deputirten auf dem Rathhause alldier gebührend zu stellen, unter der Verwarnung, daß wider die Außenbleibenden nach §. 64 und folg. des oben gedachten Gesetzes, wovon ein Auszug für 6 Pfennige in allen Buchhandlungen zu haben ist, wird verfahren werden.

Die im Inlande Geborenen haben sich durch Geburtscheine, die im Auslande Geborenen, aber nach Sachsen Gehörigen, durch Taufzeugnisse wegen ihres Alters sofort zu legitimiren.

Dasern übrigens Personen aus den Geburtsjahren

1804 bis mit 1818

sich allhier aufhalten sollten, welche ihrer Militairpflicht noch nicht Genüge geleistet haben, so haben sich selbige

Freitag den 8. November d. J.,

wie vorgebracht, bei uns anzumelden.

Leipzig, den 25. October 1839.

Der Rath der Stadt Leipzig.

D. Deutrich.

### Bekanntmachung.

Diejenigen Aeltern, Pflegeältern und Vormünder, welche für nächste Diener um Aufnahme ihrer Kinder oder Pflegebefohlenen in die hiesige Freischule oder in die Schule des Arbeitshauses für Freiwillige anzusuchen gesonnen sind, haben diese Gesuche in der Zeit vom 23. October bis mit 30. November 1839

auf dem Rathhause in der Schoßstube anzubringen, wo sie sich deshalb persönlich zu melden und die ihnen vorzulegenden Fragen vollständig und der Wahrheit gemäß zu beantworten haben. Es können übrigens nur Kinder, welche das siebente Lebensjahr bereits zurückgelegt haben und erweislich durch Impfung gegen die Blatternkrankheit geschützt sind, zur Aufnahme gelangen.

Bei Prüfung der Gesuche werden einige der Herrn Stadtverordneten zugegen sein. Denjenigen Aeltern, Pflegeältern und Vormündern, deren Gesuche statt gegeben werden kann, wird hiervon zu seiner Zeit Nachricht zugehen, und außerdem eine öffentliche Bekanntmachung der Aufgenommenen erfolgen.

Leipzig, den 21. October 1839.

Söhlmann,

als Vorsteher des Arbeitshauses für Freiwillige.

D. Seeburg,

als Vorsteher der Freischule.

Mittheilung aus den Plenarverhandlungen der Stadtverordneten am 23. October 1839.

Nach der gewöhnlichen Einleitung wurden beim Vortrage der Registrande das Dankagungsschreiben des Directors des Taubstummeninstituts, Hrn. M. Reich, Ritter des Königl. Sächs. Stollverdienstordens, in Bezug auf die, bei Gelegenheit der Bewilligung eines Areals für das neu zu erbauende Haus gedachten Instituts, stattgehabten Verhandlungen (vergl. die Mittheilungen in Nr. 224 und 264 des Tageblattes vom vorigen Jahre), ingleichen das Reichscommunicat, womit dem Collegium die Wahllisten wegen Ergänzung des mit Anfang künftigen Jahres auscheidenden Decrets der Stadtverordneten mitgetheilt wurden, vorgelesen. Dieses letztere wurde zugleich das, besage der Mittheilungen der vorigen Sitzung, referirte, diesseitige Communicat wegen des Entlassungsgesuchs des zeitlichen Stadtverordneten, nunmehrigen Rusterschreibers Waffermann, mit beantwortet, daher nunmehr die Einberufung des tref-

fenden Ersatzmannes (Advocaten und Gerichtsdirectors von Hale) zum wirklichen Stadtverordneten an des Erstern Stelle zu bewirken ist.

Auf der Tagesordnung fand sich heute vorerst die Candidatenwahl zu Besetzung der, durch des Stadtraths Salomon Reclamation gegen seine Wiedererwählung, mit dem Anfange künftigen Jahres vacant werdenden Stadtrathsstelle auf Zeit. Erstere wurde in der gewöhnlichen Weise bewirkt und, daß in nächster Sitzung die wirkliche Wahl erfolgen solle, beschlossen.

Wegen der in den Mittheilungen aus der vorigen Sitzung erwähnten Vergleichen in den Neuenhütten Angelegenheiten war von dem Magistrate die erforderliche Urkunde abgefaßt und vollzogen worden, und wurde dem Collegium in zwei Exemplaren, Behufs der Beifügung der diesseitigen Zustimmungsurkunde, übersendet. Dieß letztere wurde beschlossen, da man gegen das vorgelesene Document nichts zu erinnern fand.

Von Seiten der Deputation für das Bau-, Forst- und Defono-